



Aktenzeichen: BAV / BAV-430.9-00001/00008/00001

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: sat

Sachbearbeiter/in: Tobias Schaller

Bern, 1. September 2015

DAS BUNDESAMT FÜR VERKEHR

hat in der Angelegenheit

der Ernst Basler & Partner AG, Herr Charles Fermaud, Mitglied der Geschäftsbereichsleitung
Sicherheit, Zollikerstrasse 65, 8702 Zollikon

betreffend

Anerkennung als Risikobewertungsstelle

I. festgestellt:

1. Die Ernst Basler & Partner AG hat mit Schreiben vom 2. September 2014 das Bundesamt für Verkehr (BAV) um Anerkennung als Risikobewertungsstelle ersucht.
2. Mit Email vom 26.5.2015 hat die Ernst Basler & Partner AG den Antrag mit den konkreten Fachbereichen präzisiert.

II. in Erwägung gezogen:

A Formelles:

1. Das BAV ist gemäss Art. 15v Abs. 1 EBV zuständig, Risikobewertungsstellen anzuerkennen, die Sicherheitsbewertungen nach Artikel 8c Absatz 2 EBV vornehmen wollen.

B Materielles:

1. Voraussetzung für die Anerkennung einer natürlichen Person als Risikobewertungsstelle ist, dass diese für die anerkannten Bereiche die fachlichen Anforderungen erfüllt (Art. 15v Abs. 3 EBV). Die fachlichen Anforderungen ergeben sich aus Artikel 15t Abs. 1 bis 3 sowie aus Anhang II Ziffern 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 352/2009.
2. Voraussetzung für die Anerkennung einer juristischen Person als Risikobewertungsstelle ist, dass sie natürliche Personen beschäftigt, welche die fachlichen Anforderungen erfüllen.
3. Es bestehen keine gesteigerten Anforderungen an das Beschäftigungsverhältnis. Es genügt, wenn die Gesuchstellerin glaubhaft macht, dass die Personen bereit sein werden, für die Gesuchstellerin Sicherheitsbewertungsberichte zu erstellen.

Bundesamt für Verkehr BAV
Postadresse: CH-3003 Bern
Standortadresse: Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen
Tobias Schaller
Tel. +41 58 462 54 86, Fax +41 58 464 12 48
tobias.schaller@bav.admin.ch
www.bav.admin.ch



4. Risikobewertungsstellen müssen im Prüfungsbereich Fachkenntnisse und Erfahrung haben, die der Komplexität und der Sicherheitsrelevanz der zu prüfenden Vorhaben angemessen sind (Art. 15t Abs. 1 EBV). Sie müssen eine geeignete Ausbildung nachweisen und vergleichbare Prüfungsobjekte selbst realisiert oder begutachtet haben. Überdies müssen sie über ausreichende Kenntnis der Vorschriften verfügen, die für die durchzuführenden Bewertungen erforderlich sind (Anhang II Ziffer 4 dritter Spiegelstrich der Verordnung (EG) Nr. 352/2009).
5. Ausreichende Fach- und Systemkenntnisse sowie Erfahrung sind für eine Risikobewertungsstelle unter zwei Aspekten erforderlich: Einerseits im Bereich des Risikomanagements und andererseits in den zu beurteilenden Fachbereichen.
6. Vorliegend betrifft das Gesuch folgende Fachbereiche:

Fachbereich	Teil-Fachbereiche
Bahnbetrieb	- Bezug zu technischen (strukturellen) Teilsystemen
Bautechnik	- Fahrbahn - Publikumsanlagen
Fahrzeuge	- Interoperable Fahrzeuge - Nicht interoperable Fahrzeuge
Sicherheitstechnik	- TSI CSS - Sicherung, Signalisierung Bahnübergänge - Sicherungsanlagen, Telematikanwendungen - Personenwarnsysteme im Gleisbereich
Sicherheit von Eisenbahntunneln	- Teilsystem Infrastruktur - Notifizierte Nationale Technische Vorschriften (NNTV)

7. Nachfolgend wird die fachliche Eignung der Personen beurteilt, welche die Gesuchstellerin mit dem Erstellen von Sicherheitsbewertungsberichten beauftragen möchte. Beurteilt werden einerseits Ausbildung, Erfahrung und Vorschriftenkenntnis im Bereich Risikomanagement und andererseits Ausbildung, Erfahrung und Vorschriftenkenntnis in den zu beurteilenden Fachbereichen.

Person	Erfüllt die fachlichen Anforderungen in folgenden (Teil-) Fachbereichen
Sonja-Lara Bepperling	- Risikomanagement - Sicherheitstechnik
Charles Fermaud	- Risikomanagement - Fahrbahn - Publikumsanlagen - Fahrzeuge
Thomas Oettli	- Publikumsanlagen - Fahrzeuge - Sicherheitstechnik
Peter Locher	- Risikomanagement - Sicherheit in Eisenbahntunneln - Fahrbahn - Fahrzeuge

Für den Fachbereich Bahnbetrieb - Bezug zu technischen (strukturellen) Teilsystemen - kann davon ausgegangen werden, dass alle Personen die Anforderungen im Kontext mit den in vorstehender Tabelle aufgeführten Fachbereichen erfüllen. Die Beurteilung von komplexen, betrieblichen Eisenbahnprozesse bzw. deren signifikante Änderungen sind nicht Bestandteil des Gesuches.

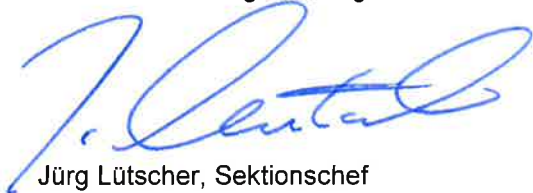
8. Zusammenfassend ist festzustellen, dass Sonja-Lara Bepperling, Charles Fermaud, Thomas Oettli und Peter Locher über ausreichende Erfahrung und Vorschriftenkenntnis im Bereich Risikomanagement sowie den Fachbereichen Bahnbetrieb (Bezug zu technischen (strukturellen) Teilsystemen), Sicherheitstechnik, Fahrzeuge und Bautechnik (Fahrbahn, Publikumsanlagen) verfügen. Somit wird die Ernst Basler & Partner AG als Risikobewertungsstelle für die beantragten Fachbereiche anerkannt.
9. Anerkennungsdauer: Gemäss Artikel 15v Abs. 4 EBV kann das BAV die Anerkennung für höchstens 10 Jahre erteilen. Es ist davon auszugehen, dass die Schweiz in den kommenden Jahren gleichwertiges Recht zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 schaffen wird. Es ist weiter davon ausgehen, dass sich hieraus zusätzliche Anforderungen für Risikobewertungsstellen ergeben werden. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass nach einer Übergangsfrist Sicherheitsbewertungsberichte nur noch von solchen Stellen anerkannt werden, welche den dann geltenden Anforderungen entsprechen. Folglich begründet die Anerkennung als Risikobewertungsstelle für 10 Jahre keinen Anspruch darauf, während dem gesamten Zeitraum Sicherheitsbewertungsberichte erstellen zu dürfen. Vielmehr wird die Anerkennung von Risikobewertungsstellen, die nach heute geltendem Recht anerkannt wurden, zu widerrufen sein, wenn sie die in der Zukunft geltenden Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllen.
10. Die Anerkennung wäre überdies zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind. Dementsprechend wäre die Anerkennung auch zu widerrufen, wenn die Ernst Basler & Partner AG keine Personen mehr beschäftigen würde, welche die fachlichen Anforderungen erfüllen.
11. Gemäss Art. 25b GebV-BAV (SR 742.102) werden Gebühren für die Anerkennung von Sachverständigen im Eisenbahnbereich nach Zeitaufwand berechnet. Vorliegend entstand ein Aufwand von 10 Stunden, weshalb ihm bei einem Stundenansatz von Fr. 180.- eine Gebühr von Fr. 1'800.- aufzuerlegen ist.

III. verfügt:

1. Die Ernst Basler & Partner AG wird in den folgenden Fachbereichen gemäss Artikel 15v Absatz 1 und Art. 15t EBV sowie Anhang II Ziffern 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 352/2009 als Risikobewertungsstelle anerkannt:
 - Bahnbetrieb, Teilfachbereich Bezug zu technischen (strukturellen) Teilsystemen
 - Bautechnik, Teilfachbereiche Fahrbahn und Publikumsanlagen
 - Fahrzeuge
 - Sicherheitstechnik
 - Sicherheit von Eisenbahntunneln

2. Die Anerkennung wird für die Dauer von 10 Jahren oder bis auf Widerruf erteilt.
3. Der Ernst Basler & Partner AG wird eine Gebühr von Fr. 1'800.- auferlegt. Der Betrag ist fällig 30 Tage nach der Eröffnung bzw. im Falle der Anfechtung mit ihrer Rechtskraft. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage vom Eintritt der Fälligkeit an. Der Betrag ist dem BAV gemäss der separat folgenden Rechnung zu überweisen.

Bundesamt für Verkehr
Sektion Zulassung und Regelwerke



Jürg Lütcher, Sektionschef

Sektion Grundlagen



Tobias Schaller, Sektionschef

Rechtsmittelbelehrung:

Gemäss Artikel 50 VwVG (SR 172.021) kann gegen diese Verfügung innerhalb von 30 Tagen nach deren Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Gemäss Artikel 20 VwVG beginnt die Beschwerdefrist bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag zu laufen. Der Stillstand der Fristen richtet sich nach Artikel 22a VwVG.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Die Beschwerdeschrift ist vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen; ein allfälliger Vertreter hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Die Kostentragung im Beschwerdeverfahren richtet sich nach Artikel 63 VwVG.

Eingeschrieben zu eröffnen an:

- Ernst Basler & Partner AG

Kopie z.K. an:

zr/aa

Intern per Zeiger an:

- kua (zur Rechnungstellung)
- bt, fz, bb, gl